

## Mitteilung nach § 5 UVPG bei Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Firma Remondis Süd GmbH hat am 15.12.2021 beim Regierungspräsidium Karlsruhe den Antrag auf eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für ihre Niederlassung in 72250 Freudenstadt, Robert-Bürkle-Str. 10, beantragt.

Gegenstand des Antrages, der sich ausschließlich auf nicht gefährliche Abfälle bezieht, ist eine Neustrukturierung der vorhandenen Lager-, Umgangs- und Behandlungsbereiche. Diese sollen im Hinblick auf eine möglichst flexible und variable Arbeitsweise unter Bezug auf die Inputstoffe und deren Mengen(-verteilung) neu geordnet werden. Dabei werden die tägliche Behandlungsleistung sowie die max. jährliche Behandlungsleistung und Umschlagskapazität angepasst.

Für dieses Vorhaben war eine standortbezogene Vorprüfung nach den §§ 6 bis 14 UVPG in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 8.7.1.2 und Anlage 3 des UVPG durchzuführen. Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in den Nummern 2 und 3 der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Diese Einschätzung stützt sich im Wesentlichen auf nachfolgende Gründe: die Neustrukturierung ist mit keinen baulichen Veränderungen verbunden. Es handelt sich um eine betriebsinterne Maßnahme. Die Entsorgungswege aller Abfälle im Betrieb bleiben unverändert. Es wurde mittels Schallimmissionsprognose nachgewiesen, dass die zulässigen Lärmrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten in der Nachbarschaft eingehalten werden. Ebenso haben Emissions- und Immissionsprognosen für Staub und Geruch die Einhaltung der zulässigen Immissionswerte bei Staub und der zulässigen Geruchswahrnehmungshäufigkeiten gezeigt.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Karlsruhe, den 24.01.2022  
Regierungspräsidium Karlsruhe  
Abteilung Umwelt  
Referat 54.2